

(2) Planänderungen gemäß Abs. 1 können entsprechend der Veränderung von Aufgaben insbesondere zur Verbesserung volkswirtschaftlicher Proportionen sowie im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Leitung der Volkswirtschaft erfolgen.

(3) Der im § 1 festgelegte Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben des Jahres 1963 darf nicht vermindert werden.

(4) Ergeben sich durch Planänderungen gemäß Abs. 1 Auswirkungen auf die örtlichen Haushalte, so ist zu sichern, daß der im § 2 für die Haushaltspläne der Bezirke festgelegte am Ende des Jahres 1963 zu erreichende Kassenbestand unverändert bleibt.

(5) Die örtlichen Organe der Staatsmacht ändern ihre Pläne entsprechend den Beschlüssen des Ministerrates

auf der Grundlage der Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe.

§ 24

Erlaß von Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 25

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 28. März 1962 über den Staatshaushaltsplan 1962 (GBl. I S. 34) außer Kraft. Die Bestimmungen der §§ 18 und 19 dieses Gesetzes sind bei dem Abschluß der Haushaltsrechnung 1962 noch anzuwenden.

Das vorstehende, von der Volkskammer am dreißigsten November neunzehnhundertzweiundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dritten Dezember neunzehnhundertzweiundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

I